

Der Entwurf verschwindet in den „Schubladen“

EU-Richtlinien umsetzen

Alte demnächst Bürger zweiter Klasse?

Nach der Bundestagswahl steht es schlecht um das Antidiskriminierungsgesetz. Das 2. Kabinett Schröder brauchte fünf Jahre, um einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der den Vorgaben der EU-Richtlinien aus dem Jahr 2000 entsprach. Die schwarz-gelbe Mehrheit in der Bundesratssitzung mäkelte im Juli 2005 heftig am vorliegenden Gesetzentwurf herum. Roland Koch sprach gar vom „Zeug“, das weg muss. Jetzt wird der Entwurf wohl in den „Schubladen“ verschwinden.

Formale Folgen: Es wird irgendwann eine weitere Lesung im Bundestag geben. Dann wird vom jetzt vorliegenden Gesetz nicht mehr viel übrig bleiben. CDU und FDP haben sich ausdrücklich gegen einen umfassenden Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Altersdiskriminierung ausgesprochen. SPD und Grüne stehen (noch) hinter dem umfassenden Gesetz zur Gleichbehandlung. Gesellschaftliche Folgen: Setzen sich die Gegner des Gesetzes durch, werden ältere Menschen „Bürger zweiter Klasse“. Diskriminierungen wegen des Lebensalters wären dann ausdrücklich erlaubt:

1. beim **Sozialschutz** einschließlich der sozialen Sicherheit (Pensionen, Renten, Grundsicherung) und bei den Leistungen des Gesundheitssystems, etwa Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahmen sowie ärztlichen Behandlungen;

2. beim **Zugang und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Banken, Versicherungen, Wohnungsgesellschaften und Dienstleister jedweder Art können Verträge oder Leistungen durchaus aus Altersgründen verweigern oder höhere Gebühren dafür verlangen;

3. beim **Zugang zu sozialen Vergünstigungen**, z.B. Seniorenfahrkarten;

4. beim **Zugang zur Bildung**. Merkwürdig ist, dass gerade diejenigen, denen sonst kein Gesetz scharf genug sein kann, beim Antidiskriminierungsgesetz nicht mitziehen. Doch dahinter steckt System. Mit Begrifflichkeiten wie „Kollaps der sozialen

Sicherungssysteme“, „Versorgungsstaat“, „leistungsfeindliche Umverteilung“ wollen sie die Zerschlagung des Sozialstaats weiter vorantreiben. Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz würde dabei nur stören.

Hinter dieser selbstherrlichen Haltung verbirgt sich - schlecht getarnt - eine aufklärungsfeindliche Ideologie: Wer versucht, Bürger in zwei Klassen einzuteilen, der missachtet die Ziele der Aufklärung: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Muss man sich da wirklich noch wundern, wenn Jürgen Rüttgers, der neue CDU-Ministerpräsident von NRW, in seiner Regierungserklärung davon gesprochen hat, das Freiheit vor Gleichheit geht?

Hanne Schweitzer

Infokasten

Das Antidiskriminierungsgesetz basiert auf drei EU-Richtlinien, die in allen Mitgliedstaaten zwingend umgesetzt werden müssen.

- EU-Richtlinie 72 verbietet jede Diskriminierung wegen des Geschlechts.
- EU-Richtlinie 78 verbietet Diskriminierung im Bereich von Beruf und Beschäftigung aus Gründen der Weltanschauung, der Religion, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, des Alters, des Geschlechts, der Ethnie und der so genannten Rasse.
- EU-Richtlinie 43 verbietet Diskriminierung aus Gründen der sogenannten Rasse und Ethnie beim Sozialschutz, bei sozialen Vergünstigungen, der Weiterbildung und beim Zugang zu Dienstleistungen.
- Der Europäische Rat erwähnt ausdrücklich in Richtlinie 43, dass die Diskriminierungsmerkmale so genannte Rasse und Ethnie eine Mindestanforderung sind und jeder Mitgliedstaat auch andere Diskriminierungsmerkmale in diesen Teil des Gesetzes aufnehmen kann.



Hunderte konkrete Beispiele für Altersdiskriminierung stehen auf der Webseite

www.altersdiskriminierung.de